



Anhang I zum Vermietungsreglement vom 2. Mai 2019

Betrifft: Pflichtanteilscheinkapital (Punkt 4.1.)

Wir verwenden im gesamten Vermietungsreglement und in dessen Erweiterung der einfachen Lesbarkeit halber die männliche Form und schliessen damit die weibliche ein.

- Die Höhe des Pflichtanteilscheinkapitals pro Wohnung wird durch den Vorstand festgelegt. Das Pflichtanteilscheinkapital stellt einen Teil des Eigenkapitals dar.
- Für das einbezahlte Pflichtanteilscheinkapital wird ein Zertifikat ausgestellt, welches als Beleg gegenüber der Steuerverwaltung dient. Mit der Rückzahlung des Kapitals erlischt das Zertifikat automatisch.
- Die Einzahlung des festgelegten Betrages als Pflichtanteil muss vor dem Einzug geleistet werden.
- Die Einzahlung kann auch durch eine Drittperson geleistet werden.
- Der Betrag für den Pflichtanteilschein wird auf den Namen des Einzahlers eingetragen.
- Das Pflichtanteilscheinkapital wird nicht verzinst. Es besteht kein Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung.
- Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert. Es besteht kein Anspruch auf einen Mehrwertzuwachs bei einer Wertsteigerung. Im Gegenzug wird bei einem Wertverlust der Immobilien die Rückzahlung des einbezahlten Betrages garantiert.
- Das Pflichtanteilscheinkapital kann durch den Einzahler nicht verpfändet oder belehnt werden.
- Mit der Auflösung des Mietverhältnisses wird das einbezahlte Pflichtanteilscheinkapital innerhalb von 90 Tagen zur Rückzahlung fällig. Übermässige Mieterschäden können beim Auszug mit dem Guthaben aus dem Pflichtanteil verrechnet werden.

- Verzichtet ein Pflichtanteilscheingeber auf eine Rückzahlung, so gelangt dieses Kapital in einen eigenen Fonds. Interessenten, welche eine Wohnung mieten möchten, jedoch das vorgeschriebene Kapital nicht aufbringen können, können durch diesen Fonds unterstützt werden. Der Vorstand entscheidet über die Anträge für Beiträge aus dem Fonds. Nach der Auflösung des Mietverhältnisses gelangt der gewährte Beitrag zurück in den Fonds. Die WGS kann selbst Einlagen in den Fonds tätigen. Über die Einlagen entscheidet jeweils die Genossenschaftsversammlung.

Inkrafttreten

Die Erweiterung des Vermietungsreglementes wurde vom Vorstand der Wohngenossenschaft Chreemer Kari am 10. November 2020 erlassen.

Sie tritt nach der Genehmigung durch die Genossenschafter an der Genossenschaftsversammlung 16. Juni 2021 in Kraft.

Biel-Benken, 10. November 2020
Vorstand Wohngenossenschaft Chreemer Kari